

Aufsichtskonzept

1. Ziel
2. Rechtliche Grundlage
3. Prinzipien der Aufsicht
 - 3.1. Grundsätze
 - 3.2. Wesentliche Komponenten und Verantwortung
4. Erstellung der Aufsichtsregelung
5. Aufsichtsberechnung
6. Pausenhelfer
7. Regenpause
8. Evaluation

1. Ziel

Das Aufsichtskonzept hat das Ziel die Aufsichtspflicht und deren Grundsätze an unserer Grundschule verbindlich zu regeln. Regelmäßig sollen aktuelle Entwicklungen in die Evaluation einfließen und bei Bedarf Änderungen vorgenommen werden.

2. Rechtliche Grundlagen

§ 62 des NSchG regelt die Aufsichtspflicht an Schulen. Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (NSchG §53 Abs.1 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte können mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden.

3. Prinzipien der Aufsicht

3.1 Grundsätze

Die Aufsichtspflicht ist zeitlich und räumlich durch den schulischen Bereich begrenzt.

Sie beschränkt sich zeitlich auf den Unterricht einschließlich der zwischen den Unterrichtsstunden liegenden Pausen, der Frühaufsicht, der Busaufsicht nach Schulschluss und bei jeglichen schulischen Veranstaltungen.

Die Aufsichtspflicht beschränkt sich räumlich auf die schulischen Anlagen und ggf. auf außerschulische Lernorte.

Handlungen der Kinder außerhalb des schulischen Bereiches unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Schule (z.B. Schulweg). Das gilt auch, wenn sich die Kinder widerrechtlich vom Schulgelände entfernen, sofern die Lehrkraft alles ihr Zumutbare unternommen hat, dieses zu verhindern.

Aufsichtspflichtig ist zunächst die Lehrkraft, der die Kinder anvertraut sind. Außerdem besteht aber auch Aufsichtspflicht der übrigen Lehrkräfte, soweit sich die Notwendigkeit aus den Umständen ergibt. Raufen z.B. Kinder auf dem Schulgelände oder in den Schulgebäuden, so ist jede vorbeikommende Lehrkraft zum Eingreifen verpflichtet.

Aufsichtsführende Lehrkräfte tragen zur besseren Erkennung „gelbe Warnwesten“.

Unser Kollegium führt seine Aufsicht nach folgenden Prinzipien:

Zeitlich:

- Unterricht und eine angemessene Zeit davor und danach
- Pausen
- Schulwanderungen und Klassenfahrten
- Sonstige schulische Veranstaltungen, auch wenn die Teilnahme den SchülerInnen freigestellt ist
- Die Aufsichten müssen pünktlich wahrgenommen werden

Räumlich:

Die Aufsicht in der Schule beschränkt sich räumlich auf die schulischen Anlagen (Gebäude und Pausengelände, siehe Kartendarstellung im Anhang)

In den beiden großen Pausen führen zwei Lehrkräfte Aufsicht. Eine ist für den vorderen, die andere für den hinteren Schulhof verantwortlich (siehe Aufsichtsplan im Lehrerzimmer).

Den SchülerInnen sind die Grenzen des Pausenhofgeländes bekannt. Die Grenzen sind durch verschiedene Markierungen sichtbar.

3.2 Wesentliche Komponenten und Verantwortung

Die Aufsicht ist durch drei wesentliche Komponenten gekennzeichnet:

- **kontinuierlich**, d.h. beständig, ununterbrochen
- **aktiv**, d.h. einschreitend bei drohenden Gefahren
- **präventiv**, d.h. vorausschauend, vorbeugend, umsichtig

Da die aufsichtführenden Kolleginnen nicht an allen Stellen gleichzeitig sein können, gilt der Grundsatz: **Die Kinder müssen sich beaufsichtigt fühlen.** Das ist dann gewährleistet, wenn den Kindern bekannt ist, dass eine oder mehrere KollegInnen zur Aufsicht eingeteilt sind.

Jedes Kind erhält einen Stundenplan.

Die SchülerInnen betreten unverzüglich nach dem Eintreffen an der Schule das Schulgelände.

Wenn der Unterricht um 7.35 Uhr nach diesem Stundenplan beginnt, werden die Schülerinnen und Schüler ab 7.20 Uhr beaufsichtigt. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich auf dem vorderen Schulhof (bis zum Klingeln) oder in den Klassen aufhalten.

Wenn der Unterricht um 8.25 Uhr nach diesem Stundenplan beginnt, werden die Schülerinnen und Schüler ab 8.00 Uhr beaufsichtigt. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich auf dem vorderen Schulhof (bis zum Klingeln) oder in den Klassen aufhalten.

Unterrichtsende ist je nach Stundenplan um 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr.

Nach Unterrichtschluss verlassen alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich das Schulgebäude und das Schulgelände. Ausnahmen sind die „Buskinder“ (siehe II. Schülerbeförderung „Sicherheitsregeln Bushaltestelle“) und die Schülerinnen und Schüler, die an der Hausaufgabenbetreuung teilnehmen. Diese treffen sich vor dem Pavillon.

Die Schulleitung ist zuständig für die innerschulische Organisation. Sie kann diese Aufgabe aber auch delegieren. Fällt eine Aufsichtsperson aus, muss diese vertreten werden.

Wenn Hilfspersonen, z.B. Eltern, den Lehrenden bei der Aufsichtspflicht unterstützen sollen, umfasst die Durchführung der Aufsicht auch die sorgfältige Auswahl und Anleitung sowie den Einsatz.

4. Aufsichtsplan

Der Aufsichtsplan hängt am „Schwarzen Brett“ im Lehrerzimmer. Individuelle Wechsel von Aufsichtszeiten sind möglich, müssen aber der Schulleitung mitgeteilt werden.

5. Aufsichtsberechnung

Das Verfahren zur Aufsichtsberechnung ist dem Kollegium der GS Melbeck bekannt. Berechnet wird es folgendermaßen: Stundenzahl der Lehrkraft geteilt durch die erforderlichen Aufsichtsmi-
nuten. Dieser Wert wird in Pausen- bzw. Busaufsichtszeiten umgerechnet.

6. Pausenhelfer

SchülerInnen begleiten die Lehrkräfte als Pausenhelfer bei der Aufsicht in den beiden großen Pau-
sen. Dabei haben sie folgende Aufgaben:

- Sie sind aufmerksam und achten auf ein friedfertiges und erholsames Miteinander auf dem Schulhof.
- Sie helfen Ihren Mitschülerinnen (besonders den ErstklässerInnen) bei „kleinen Schwierig-
keiten (z.B.: Schließen von Jacken, Binden von Schuhen, beim Trösten)
- Sie holen Hilfe, wenn SchülerInnen in eine körperliche Auseinandersetzung verwickelt sind.
- Sie holen Hilfe, wenn SchülerInnen verletzt sind.

7. Regenpause

Regenpausen werden durch die Aufsicht führenden Lehrkräfte mit einem dreifachen Klingeln an-
gezeigt. Die SchülerInnen halten sich dann in den Klassenräumen bzw. Ruhepausenraum auf. Die
für die Pause vorgesehenen Lehrkräfte führen im Schulgebäude die Aufsicht.

8. Evaluation

Das Aufsichtskonzept wird jährlich evaluiert.